

Ebenso ist zu entscheiden, wenn ein Betrunkener einem noch nüchternen Zechkumpanen gestattet, sich seiner Brieftasche zu bedienen.

e) Die Einwilligung und die darauf folgende Handlung dürfen nicht unserer demokratischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Echtsbewußtsein der Werktätigen widersprechen.

Eine Einwilligung ist beispielsweise in folgenden Fällen bedeutungslos: Die Verfügungsbefugnis des Eigentümers ist gesetzlich beschränkt (Treuhandenschaft, Beschlagnahme usw.); die Sache, in deren Wegnahme oder Zerstörung der Eigentümer einwilligt, unterliegt der Wirtschaftsplanung (Maschinen und Rohstoffe im Produktionsbetrieb, landwirtschaftliche Produkte usw.) ; die Einwilligung zur Verletzung der Gesundheit widerspricht den moralischen Anschauungen der Werktätigen, so z. B., wenn sich jemand absichtlich zum Krüppel machen läßt, um eine Rente zu erhalten. Duelle sind immer strafbar; eine Einwilligung zur Tötung ist ebenfalls unbeachtlich.

Zulässig ist eine Einwilligung zu Verletzungen beim fairen und anständigen Sport. Die Sportler, die ordentliche (d. h. von unserem Staat zugelassene) Sportarten ausüben, willigen in Verletzungen ein, die innerhalb der sportlichen Kegeln bei Wettkämpfen usw. möglich sind (so beim Boxen, Eingen, Fußball, Handball usw.).

Zertrümmert ein Boxer in einem ordentlichen Boxkampf seinem Gegner das Nasenbein, so begeht er keine Körperverletzung im Sinne der §§ 223ff. StGB, wenn die Verletzung im Rahmen der sportlichen Regeln bleibt.

f) Die Einwilligung muß freiwillig sein, d. h. sie darf nicht erzwungen oder erschlichen worden sein.

4. Die mutmaßliche Einwilligung

In diesem Zusammenhang ist das Problem der mutmaßlichen Einwilligung zu behandeln.

Der Begriff der mutmaßlichen oder vermuteten Einwilligung ist an sich schon irreführend, denn der Handelnde weiß ja, daß im konkreten Fall eine Einwilligung nicht vorliegt. Er vermutet nur, daß der Betroffene sie erteilen würde, wenn er Kenntnis von der Sachlage und die Möglichkeit hätte, dazu Stellung zu nehmen. Richtig gesehen ist das Handeln nach der sogenannten mutmaßlichen Einwilligung ein sach-